

## Prüfungsschema zur mittelbaren Täterschaft (§ 25 I Alt. 2 StGB)<sup>1</sup>:

### **A) Strafbarkeit des Tatnäheren (=Vordermann)**

#### Anmerkung:

*Grundsätzlich* scheidet eine Strafbarkeit hier deshalb, weil der Vordermann auf der Tatbestands-, Rechtswidrigkeits- oder Schuldebene ein Defizit (einen „Defekt“) aufweist.

*Ausnahme:* Fallgruppe des „Täter hinter dem Täter“ (str.) – hier handelt der Vordermann zwar volldeliktisch, dennoch soll ausnahmsweise eine mittelbare Täterschaft des Hintermanns noch möglich sein.

### **B) Strafbarkeit des Hintermanns als mittelbarer Täter**

#### I. Tatbestand

##### a) **objektiv:**

- Vornahme der Tathandlung durch den Hintermann (-) – aber:
- evtl. kann ihm die Handlung des Vordermanns gem. § 25 I Alt. 2 StGB zugerechnet werden. Voraussetzungen:
  - Tatherrschaftslehre: (1) Verursachungsbeitrag des Hintermanns
    - (2) unterlegene Stellung des Vordermanns = „Werkzeugqualität“, ergibt sich idR aus dem Strafbarkeitsmangel beim Vordermann
    - (3) überlegene Stellung des Hintermanns (= Tatherrschaft)

Achtung: bei der mittelbaren TS gem. § 25 I Alt. 2 StGB folgt auch der BGH der Tatherrschaftslehre (anders als bei der MitTS gem. § 25 II, wo er die „vermittelnde“ normative Kombinationstheorie vertritt).

- subjektive Theorie: (1) Verursachungsbeitrag
  - (2) der mit Täterwillen geleistet wurde

##### b) **subjektiv:**

- Tatbestandsvorsatz
- Tatherrschaftswille

#### II. Rechtswidrigkeit

#### III. Schuld

---

<sup>1</sup> Angelehnt an Jäger, Examensrep. StR AT § 6 A IV.

## Übersicht: Konstellationen der mittelbaren Täterschaft § 25 I Alt. 2 StGB:

